

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 9

Artikel: Sparmassnahmen und ein Plus : die Assistenzentschädigung : die 4. IV-Revision löst unterschiedliche Stellungnahmen aus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sparmassnahmen und ein Plus: die Assistenzentschädigung

Die 4. IV-Revision löst unterschiedliche Stellungnahmen aus

Bis Mitte September 2000 läuft die Vernehmlassungsfrist zur 4. IV-Revision. Vor allem Sparmassnahmen prägen die Revision. Die einzige grössere Leistungsverbesserung ist die neu vorgeschlagene Assistenzentschädigung. In diesem Schwerpunktbeitrag werden die Revisionsvorlage vorgestellt sowie Wertungen und Stellungnahmen der SKOS und der Behindertenverbände dargestellt.

Der Bundesrat wollte ursprünglich die 4. IV-Revision in zwei Etappen aufteilen. In einem ersten Schritt sollten Spar- und Sanierungsmassnahmen beschlossen, im zweiten Schritt die Leistungen betreffende Änderungen diskutiert und beschlossen werden. Die erste Teilrevision scheiterte 1999 in der Volksabstimmung, da die Behindertenverbände sich mit Erfolg gegen die Streichung der Viertelsrente einsetzten. Die jetzige Vorlage enthält nun sowohl Sparvorschläge – die Viertelsrente wird jedoch nicht mehr in Frage gestellt – wie auch Korrekturen bei den Leistungen für Behinderte und organisatorische Massnahmen, von denen sich der Bund mittel- und längerfristig eine finanzielle Entlastung verspricht.

Die Invalidenversicherung ist in den letzten Jahren zunehmend in eine finanzielle Schieflage geraten. Als rasch greifende Massnahme wurden 1998 Mittel des Fonds der Erwerbsersatzordnung (EO) in der Höhe von 2,2 Milliarden Franken in die IV transferiert. Dadurch konnten die bis Ende 1997 aufgelaufenen Schulden der IV abgetragen werden. Im Rahmen der 11. AHV-Revision soll zudem ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent für die IV erhoben wer-

den. Weiter ist vorgesehen, auf Anfang 2003 nochmals 1,5 Milliarden Franken aus dem EO-Fonds zur IV zu verlagern.

Assistenzentschädigung

Behinderte, die Pflege und Betreuung benötigen, werden heute von der IV durch ein äusserst kompliziertes und unübersichtliches System von Leistungen unterstützt. Im Wesentlichen besteht es aus

- der Hilfloosenentschädigung,
- den Pflegebeiträgen an hilflose Minderjährige und
- den Beiträgen an die Kosten der Hauspflege.

Diese Entschädigungen, die indirekt auch den Angehörigen zu Gute kommen, welche Behinderte selbst betreuen und pflegen, reichen in den allermeisten Fällen nicht aus, um die effektiven Betreuungskosten zu decken. Das heutige System basiert auf dem diskriminierenden Begriff der «Hilflosigkeit».

Die Leistungen für Pflege und Betreuung werden nun durch eine Assistenzentschädigung ersetzt. Diese will behinderten Menschen mit Betreuungsbedürfnissen mehr Autonomie und Selbstbestimmung ermöglichen. Die Leistungen werden gezielt erhöht für Behinderte, die zu Hause und nicht in einer Institution wohnen. Kinder und Jugendliche, die infolge einer Krankheit mit einer Behinderung leben müssen, werden im heutigen IV-System gegenüber Kindern mit einem Geburtsgebrechen krass benachteiligt und erhalten bis

zu dreimal tiefere Leistungen. Diese Ungleichbehandlung wird mit der Assistenzentschädigung aufgehoben. Diese richtet sich nicht mehr nach der Ursache der Behinderung, sondern nach dem Asistenzbedarf.

Ein Intensivpflegezuschlag wird zusätzlich zur Assistenzentschädigung ausgerichtet, wenn der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand mindestens vier beziehungsweise sechs Stunden pro Tag beträgt. Umgerechnet auf den Monat beläuft sich der Zuschlag auf 302 oder 603 Franken, wobei bei Minderjährigen nur für die zu Hause verbrachten Aufenthaltstage ein Anspruch besteht.

Mit der Assistenzentschädigung wird ebenfalls die Benachteiligung der Menschen mit psychischen oder leichten geistigen Behinderungen beseitigt; sie erhalten neu ebenfalls einen Anspruch, während sie im bisherigen System der Hilflosenentschädigung meist leer ausgingen.

Für die Assistenzentschädigung werden die Beträge der Hilflosenentschädigung rund verdoppelt. Dies hat ge-

Leistungen der Assistenzentschädigung (Beträge in Franken pro Monat)

| Assistenzbedarf | Assistenzentschädigung, allenfalls mit Intensivpflege- zuschlag Z 1 oder Z, in Franken | |
|--|--|---------|
| | zu Hause | im Heim |
| gering | 402 | 201 |
| mittel | 1'005 | 503 |
| – mit Z 1 | 1'307 | |
| – mit Z 2 | 1'608 | |
| hoch | 1'608 | 804 |
| – mit Z 1 | 1'910 | |
| – mit Z 2 | 2'211 | |
| Bedarf an lebens- praktischer Begleitung | 402 | – |

schätzte Mehrausgaben von 153 Mio. Franken zur Folge.

Zusatzrente läuft aus

Die Revisionsvorlage nimmt die in der 1999 gescheiterten Vorlage enthaltenen Sparmassnahmen, die weniger umstritten waren, wieder auf. Die wichtigste betrifft die Aufhebung der Zusatzrenten für EhepartnerInnen. Sie ist die letzte zivilstandsbezogene Leistung im Sozialversicherungssystem des Bundes und widerspricht dem Gedanken des Splittings, das mit der 10. AHV-Revision eingeführt wurde.

Die Zusatzrente beträgt derzeit zwischen 302 und 603 Franken pro Monat (bei voller Beitragsdauer und Anspruch auf eine volle Rente). Alle bisherigen Zusatzrenten werden weiterhin ausgerichtet. Im Januar 1999 wurden rund 66'200 Zusatzrenten ausgerichtet; im Verhältnis dazu bezogen rund 227'800 behinderte Menschen eine Rente. Betroffenen von der Sparmassnahme sind nur neue RentnerInnen. Entsteht bei Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Einkommenslücke, kann diese mit Ergänzungsleistungen geschlossen werden. Der Bund rechnet, nach einer langen Übergangsfrist, mit Einsparungen von rund 400 Mio. jährlich.

Ergänzungsleistungen statt Härtefallrenten

In wirtschaftlichen Härtefällen, wenn das Einkommen unter der EL-Grenze liegt, haben heute Versicherte bereits bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% Anspruch auf eine halbe statt nur auf eine Viertelsrente der IV. Die Härtefallrenten sollen aufgehoben werden. In Zukunft können Personen, denen eine Viertels-

Für ein Behindertengesetz mit Inhalten

Fast zeitgleich mit der 4.-IV-Revision hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung der Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz BehiG) in die Vernehmlassung geschickt. Es ist die Antwort auf den Auftrag in der neuen Bundesverfassung, behinderte Menschen vor Diskriminierung zu schützen (Art. 8 Abs. 4 BV). Andererseits ist der Gesetzesentwurf ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte», welche der Bundesrat ablehnt.

Die SKOS begrüsst es, dass der Verfassungsauftrag rasch in einem Gesetz konkretisiert werden soll. Allerdings lehnt sie die allgemein gehaltene Variante I ab, die sich lediglich damit

begnügt, Benachteiligungen zu umschreiben, ohne Massnahmen oder Rechtsmittel zu deren Beseitigung zu nennen. Auch die Variante II vermag aus der Sicht der SKOS nicht zu überzeugen. Die Vorschriften gehen zum Teil hinter bestehendes Recht zurück, z.B. bei den Vorschriften zum Zugang zu Bauten und Anlagen. Bei den zentralen Bereichen Ausbildung und Arbeit oder Integrationsprogramme werden wohl Ziele umschrieben, jedoch nichts darüber ausgesagt, wie diese Ziele konkret umgesetzt werden sollen. Ohne zusätzliche finanzielle und personelle Mittel werde das neue Gleichstellungsgesetz, so fürchtet die SKOS, bloss ein «Papiertiger» bleiben.

cab

rente der IV zusteht, statt einer Härtefallrente neu Ergänzungsleistungen beantragen, wenn sie sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Bei diesem Systemwechsel wird darauf geachtet, dass Personen, welche bereits Härtefallrenten beziehen, finanziell nicht schlechter gestellt werden. Bei der IV wird mit Einsparungen von 13 Mio. Franken gerechnet; die Ergänzungsleistungen dürften um 6 Mio. Franken steigen.

Neu werden die IV-Taggelder, welche Versicherte während einer Eingliederungsmassnahme erhalten, zivilstandsunabhängig ausgerichtet. Bisher erhielten verheiratete Versicherte höhere Taggelder, unabhängig davon, ob sie Kinder hatten oder nicht. Nach der neuen Regelung sollen Versicherte 80 Prozent des Erwerbseinkommens erhalten, welches zuletzt ohne gesundheitliche Einschränkungen erzielt worden ist.

Die Bedarfsplanung für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten soll im IV-Gesetz verankert werden. Werden die Eingaben der Kantone nicht berücksichtigt, können die Kantone direkt bei einer neu zu schaffenden Rekurskommission für kollektive Leistungen der IV Beschwerde erheben. Die Bedarfsplanung dient einer besseren Steuerung der Angebote. Damit das BSV und die Kantone sich auf gute Daten stützen können, wird im IVG die Gesetzesgrundlage geschaffen werden, um spezifische statistische Erhebungen und Wirkunsanalysen zu finanzieren.

Regionaler ärztlicher Dienst

Als wichtigste strukturelle Massnahme sieht die Revision die Schaffung eines regionalen ärztlichen Dienstes vor. Neu ist ein landesweiter, regional strukturierter

ärztlicher Dienst unter der direkten fachlichen Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) vorgesehen. Dieser unterstützt die IV-Stellen, indem er die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere im Bereich der beruflichen Massnahmen und der IV-Renten, prüft. Diese Massnahme soll, so heisst es in der Botschaft, eine gesamtschweizerisch möglichst einheitliche, gerechte, qualitativ verbesserte und speditive Beurteilung der Leistungsgesuche bewirken.

Zwischen 1993 und 1999 ist die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten in der Schweiz um jährlich 4,3 Prozent gestiegen. In den letzten Jahren wurde nach Gründen für diesen Anstieg gesucht, der insbesondere bei jüngeren, unter 40-jährigen Personen ausgeprägt ist. Die frühe Berentung bewirkt einen längeren Leistungsbezug und wirkt sich deshalb sehr stark auf der Kostenseite aus.

Zwei Faktoren will das BSV mit der neuen Regelung des ärztlichen Dienstes angehen:

- die regional sehr unterschiedliche Dichte der Renten und
- die zunehmende Zahl der Rentenanträge aus psychischen Gründen.

Der Krankheitsbegriff sei im Wandel, heisst es in der Botschaft. Die HausärztInnen berücksichtigten in ihren Berichten zunehmend psychische und soziale Faktoren und erklärten die PatientInnen für arbeitsunfähig. Dieser Trend soll gebrochen werden, indem die Rentengesuche restriktiver überprüft werden.

Faktor Arbeitslosigkeit

Die Ausgaben für IV-Renten hängen stark mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammen: Je kleiner das Wirt-

schaftswachstum, desto stärker nehmen die Rentenausgaben zu. Zudem erhöhen sich die Ausgaben der IV bei tiefem Wirtschaftswachstum markant, gehen aber in Zeiten besserer wirtschaftlicher Entwicklung nicht im selben Mass wieder zurück – ein Muster, das aus der Sozialhilfe seit langem bekannt ist.

Das BSV ging in der Botschaft zur IV-Revision auch der oft diskutierten Frage nach, ob zwischen der Arbeitslosigkeit und der steigenden Zahl der Renten ein Zusammenhang besteht. Das Bundesamt macht dazu eine deutliche Aussage: Die verbreitete Meinung, BezügerInnen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung seien potenzielle IV-BezügerInnen, stimme nicht.

Die Zahl der ausgesteuerten Arbeitslosen stieg bis 1994 stark an, hingegen blieb der Anteil derjenigen Personen, die anschliessend innerhalb von zwei Jahren eine IV-Rente erhielten, mit gut 2 Prozent stabil. Damit wird die Behauptung widerlegt, dass der Anstieg der IV-RentenbezügerInnen auf einen beinahe schon institutionalisierten Übertritt der ausgesteuerten Arbeitslosen zur IV zurückzuführen sei. Das BSV schränkt ein, dass der Untersuchungszeitraum von zwei Jahren zu kurz sei, um die Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit mit ausreichender Sicherheit zu erfassen. Ein gewisser Zusammenhang bestehe, aber für die Zunahme des Invaliditätsrisikos seien noch weitere Faktoren relevant.

Mit Ausnahme der Assistenzentschädigung beschränkt sich die 4. IV-Revision im Wesentlichen auf Sparmassnahmen. Wie ein Vergleich mit andern europäischen Ländern zeigt, sind die Ausgaben für IV-Leistungen in der Schweiz – trotz des Anstiegs der letzten Jahre – immer noch verhältnismässig tief. Präventive Massnahmen, z.B. im Bereich der Arbeitsintegration, fehlen weitgehend *pd/cab*